



Gemeinde Schnürpflingen

Alb-Donau-Kreis

Benutzungsordnung für den Grillplatz beim Freizeitsee

I. Allgemeines

Ein Großteil der öffentlichen Freizeiteinrichtungen sind unter tatkräftiger Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Bürger im Interesse einer Verbesserung des örtlichen Freizeitangebots unter dem Motto „von Bürgern für Mitbürger“ geschaffen worden.

Umso bedauerlicher ist es daher, dass leider zunehmend Unvernunft, rücksichtsloses Verhalten, erhebliche Lärmbelästigungen bis hin zu Vandalismus sowohl bei öffentlichen wie auch privaten Veranstaltungen in erschreckendem Maße zunehmen.

Wir möchten daher an alle Gäste und Benutzer eindringlich appellieren, schonend mit den Einrichtungen umzugehen und den Platz wieder so zu verlassen, wie sie ihn auch gerne antreffen möchten!

Nachdem in den Sommermonaten - insbesondere an Wochenenden - sich die Zahl der Veranstaltungen mit einem hohen Lärmpegel häufen und meist zu später Stunde bzw. frühen Morgenstunde enden, müssen zum Schutz der Anwohner die nachstehenden Regelungen unbedingt eingehalten werden.

II. Anmeldung und Reservierung

Die Benutzung der öffentlichen Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich kostenfrei. Allerdings muss das Pavillon mit/und Grillplatz zwingend bei der Gemeindeverwaltung Schnürpflingen, Hauptstraße 17, 89194 Schnürpflingen, Tel. 07346/3664 reserviert werden.

Eine verbindliche Zusage für Auswärtige kann erst 4 Wochen vor einer Veranstaltung gemacht werden. Bis dahin haben die Bürger aus Schnürpflingen Vorrang. Der potenzielle auswärtige Mieter muss sich 4 Wochen vor der Veranstaltung nochmals beim Bürgermeisteramt erkundigen, ob ihm der Platz zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Benutzungszeiten

Die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten gelten selbstverständlich auch für einen in der Nähe eines Wohngebiets liegenden Außenbereich.

- **Ab 22:00 Uhr** ist der Lärm auf ein zumutbares bzw. nicht störendes Maß (insbesondere Reduzierung der Lautstärke bei Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten etc.) zurückzunehmen.
- **Ab 24:00 Uhr** ist von den Benutzern jeglicher ruhestörender Lärm zu vermeiden.

IV. Benutzungsentgelt

Die Benutzung der öffentlichen Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich kostenfrei. Bei der Reservierung ist allerdings eine Kautionshöhe von 100,00 Euro beim Bürgermeisteramt zu

hinterlegen. Für das Ausleihen des Grills wird für den Verwaltungsaufwand ein Entgelt in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

V. Zuwiderhandlungen

1. Bei Zuwiderhandlungen und groben Verstößen wird Anzeige erstattet und den Unruhestörern ein Platzverweis (Benutzungsverbot) erteilt.
2. Wir hoffen sehr, dass alle Benutzer und Gäste so viel Einsicht und Rücksicht für die berechtigten Anliegen der Anwohner haben und polizeiliche Maßnahmen oder dergleichen erst gar nicht erforderlich werden.

Schnürpflingen, den 11. Juni 2015

Ortspolizeibehörde

Michael Knoll
Bürgermeister